



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 78.690/3
vom 26. Januar 2026

über

einen Dekretvorentwurf der Deutschsprachigen Gemeinschaft
,zur Umsetzung verschiedener Richtlinien im Bereich Soziales‘

Am 18. Dezember 2025 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Ministerin für Familie, Soziales, Wohnen und Gesundheit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Dekretvorentwurf der Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Umsetzung verschiedener Richtlinien im Bereich Soziales‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der dritten Kammer am 20. Januar 2026 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Kammerpräsident, Koen MUYLLE und Elly VAN DE VELDE, Staatsräte, und Yves DEPOORTER, Greffier.

Der Bericht wurde von Laurens LAVRYSEN, beigeordneter Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 26. Januar 2026 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage¹ sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES VORENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Dekretvorentwurf der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, das Dekret vom 19. März 2012 ‚zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung‘ und das Dekret vom 26. September 2016 ‚über die Opferhilfe und die spezialisierte Opferhilfe‘ zur Umsetzung der Richtlinien (EU) 2024/1499², (EU) 2024/1500³ und (EU) 2024/1712⁴ abzuändern (Artikel 1 und 15 des Vorentwurfs).

So ist im Dekret vom 19. März 2012 systematisch⁵ von einer ‚Gleichbehandlungsstelle‘ die Rede (Artikel 2, 3, 6 und 10 bis 14), um laut der Begründung zum Vorentwurf die gleiche Terminologie wie im internationalen Recht zu benutzen. Darüber hinaus wird bestimmt, dass die Gleichbehandlungsstelle Möglichkeiten zur außergerichtlichen Beilegung von Streitsachen bietet (Artikel 4) und dass sie vor Gericht tätig werden kann, was unter anderem das Recht umfasst, dem Gericht Stellungnahmen zu übermitteln (Artikel 5). Außerdem haben die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft (nachstehend: die Regierung) und die Gleichbehandlungsstellen die Aufgabe, Maßnahmen zur Prävention von Diskriminierung und von Menschenhandel sowie zur Förderung der Gleichbehandlung zu treffen (Artikel 7 bis 9).

Im Dekret vom 26. September 2016 wird präzisiert, dass die Hilfe, die Einrichtungen für Opferhilfe und Einrichtungen für spezialisierte Opferhilfe leisten, vor, während sowie für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens gewährt wird (Artikel 16 und 17) und dass die Schulungen für Personen, die die Opferhilfe und die spezialisierte Opferhilfe leisten, ebenfalls darauf abzielen, den Personen die in Kontakt mit Opfern kommen, erforderliche Kenntnisse im Sinne der Prävention und Bekämpfung des Menschenhandels, der Vermeidung erneuter Viktimisierung sowie der Erkennung, Identifizierung, Unterstützung und Betreuung sowie des Schutzes von Opfern zu vermitteln (Artikel 18).

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter ‚Rechtsgrundlage‘ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

² Richtlinie (EU) 2024/1499 des Rates vom 7. Mai 2024 ‚über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft, der Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung und ihrer sexuellen Ausrichtung sowie von Frauen und Männern im Bereich der sozialen Sicherheit und im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen und zur Änderung der Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG‘.

³ Richtlinie (EU) 2024/1500 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 ‚über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und zur Änderung der Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU‘.

⁴ Richtlinie (EU) 2024/1712 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 ‚zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer‘.

⁵ Siehe jedoch diesbezüglich Bemerkung 8.2.

Das zu verabschiedende Dekret tritt am 1. Juni 2026 in Kraft (Artikel 19).

ZUSTÄNDIGKEIT

3.1 Sowohl die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates als auch der Verfassungsgerichtshof haben schon mehrmals bestätigt, dass es grundsätzlich jedem Gesetzgeber in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich zusteht, durch höhere Rechtsnormen definierte Grundrechte in Bezug auf die ihm anvertrauten Angelegenheiten zu konkretisieren. Auf dieser Grundlage kann jede Behörde in den Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen, eine Antidiskriminierungspolitik führen und die Organisation, die Zuständigkeiten und die Arbeitsweise von Gleichbehandlungsstellen regeln. Folglich gehört es zum Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die sich darauf beziehenden europäischen Richtlinien, wie die Richtlinien (EU) 2024/1499 und (EU) 2024/1500, in den Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen, umzusetzen⁶.

Soweit der Vorentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1712 darauf abzielt, eine Angelegenheit der Opferhilfe zu regeln, hat der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, bereits zuvor festgestellt, dass eine solche Hilfe als Personenbeistand im Sinne von Artikel 5 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘ betrachtet werden kann und dass Opferhilfe insbesondere auch zur Sozialhilfepolitik im Sinne von Artikel 5 § 1 II Nr. 2 des o.a. Sondergesetzes gehören kann⁷.

Vorbehaltlich der nachstehenden Bemerkungen kann folglich angenommen werden, dass der Vorentwurf Angelegenheiten betrifft, die zum Kompetenzbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehören.

3.2. Gemäß dem entworfenen Artikel 12 Absatz 1 des Dekrets vom 19. März 2012 (Artikel 3 des Vorentwurfs) bezeichnet die Regierung eine oder mehrere Gleichbehandlungsstellen, deren Aufgabe darin besteht, die Verwirklichung der Gleichbehandlung aller Personen zu fördern. Der Beauftragte erklärte, dass es sich dabei insbesondere um das Interföderale Zentrum für Chancengleichheit und die Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung (nachstehend: Unia) einerseits und das Institut für die Gleichstellung von Frauen und Männern andererseits handelt.

Soweit beabsichtigt wird, somit einer (rein) föderalen Einrichtung wie dem durch das Gesetz vom 16. Dezember 2002 ‚zur Schaffung des Instituts für die Gleichheit von Frauen und Männern‘ geregelten Institut für die Gleichstellung von Frauen und Männern Aufgaben anzuvertrauen, hat der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, bereits zuvor darauf hingewiesen, dass dafür zuvor ein Zusammenarbeitsabkommen mit der föderalen Regierung aufgrund von

⁶ Siehe zuvor das Gutachten des Staatsrates 50.313/2 vom 10. Oktober 2011 über einen Vorentwurf, der zum Dekret vom 19. März 2012 geworden ist, *Parl.Dok.* Parl. DG. 2011-12, Nr. 98/1, 44-45.

⁷ Gutachten des Staatsrates 59.698/1/V vom 16. August 2016 über einen Vorentwurf, der zum Dekret vom 26. September 2016 geworden ist, *Parl.Dok.* Parl. DG. 2015-16, Nr. 136/1, 19, Bemerkung 3.1.

Artikel 92*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 geschlossen werden muss ⁸, das durch Artikel 55*bis* des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ für entsprechend anwendbar auf die Deutschsprachige Gemeinschaft erklärt wurde.

Ohne ein solches Zusammenarbeitsabkommen ist es mit den zuständigkeitsverteilenden Regeln nicht vereinbar, dass das Institut für die Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß den entworfenen Artikeln 12.1 und 12.2 des Dekrets vom 19. März 2012 bei Streitsachen, die in Anwendung dieses Dekrets eingetreten sind, eine außergerichtliche Beilegung anbietet oder in Streitsachen vor Gericht tätig wird.

3.3. Soweit im entworfenen Artikel 12.2 des Dekrets vom 19. März 2012 (Artikel 5 des Vorentwurfs) vorgesehen wird, dass die Gleichbehandlungsstellen vor Gericht tätig werden können und präzisiert wird, was das Recht, in Gerichtsverfahren tätig zu werden, umfasst, regelt dieser Artikel das Verfahren vor den Gerichtsinstanzen, was in die Zuständigkeit der Föderalregierung fällt.

Für die entworfene Regelung muss daher auf die in Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 erwähnten impliziten Zuständigkeiten zurückgegriffen werden, auf deren Grundlage in die Zuständigkeit einer anderen Behörde eingegriffen werden kann, soweit dies als notwendig für die Ausübung der eigenen Zuständigkeiten erachtet werden kann, die Angelegenheit sich für eine differenzierte Regelung eignet und die Auswirkungen der fraglichen Bestimmungen auf diese Angelegenheit nur marginal sind ⁹.

Da die entworfene Regelung laut der Begründung darauf abzielt, Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2024/1499 und Richtlinie (EU) 2024/1500 ¹⁰ (teilweise) umzusetzen, da es derzeit im Gerichtsgesetzbuch keine allgemeine Regelung über das Vorgehen in Gerichtsverfahren für Einrichtungen wie die Gleichbehandlungsstellen gibt, während jedoch die föderale Antidiskriminierungsgesetzgebung in föderalen Angelegenheiten ein ähnliches Vorgehen in Gerichtsverfahren vorsieht ¹¹, und da die Zahl der Gleichbehandlungsstellen, die dazu ermächtigt werden, vor Gericht tätig zu werden, ohnehin begrenzt sein wird, kann davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der impliziten Zuständigkeiten erfüllt sind ¹².

⁸ Siehe das Gutachten des Staatsrates 44.742/4 vom 9. Juli 2008 über einen Vorentwurf, der zum Dekret vom 12. Dezember 2008 ‚zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung‘ geworden ist, *Parl. Dok.* Fr.Gem.Parl. 2008-09, Nr. 601/1, 116.

⁹ Ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, siehe zum Beispiel Verfassungsgerichtshof, 12. März 2015, Nr. 29/2015, B.11; Verfassungsgerichtshof 21. April 2016, Nr. 53/2016, B.92.4.

¹⁰ In denen festgelegt wird, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Gleichbehandlungsstellen das Recht haben, in Gerichtsverfahren in Zivil- oder Verwaltungssachen, die die Umsetzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung betreffen, tätig zu werden.

¹¹ Siehe Artikel 31 des Gesetzes vom 30. Juli 1981 ‚zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen‘ und Artikel 29 § 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 ‚zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung‘.

¹² Es ist hingegen nicht erforderlich, für den entworfenen Artikel 12.1 Absatz 2 des Dekrets vom 19. März 2012 (Artikel 4 des Vorentwurfs), in dem die Verjährung von Gerichtsverfahren geregelt ist, die sich auf Streitsachen beziehen, die unter Anwendung dieses Dekrets entstanden sind, auf die impliziten Zuständigkeiten zurückzugreifen. Die Zuständigkeit, die Verjährungsfristen zu regeln, ist nämlich Teil der materiellen Zuständigkeit für die Angelegenheit, auf die sich diese Streitsachen beziehen: siehe u. a. Gutachten des Staatsrates 74.627/3 vom

3.4. Laut dem entworfenen Artikel 14.2 des Dekrets vom 19. März 2012 (Artikel 9 des Vorentwurfs) sieht die Regierung zur Prävention von Menschenhandel Maßnahmen vor, die unter Berücksichtigung der verschiedenen Formen von Ausbeutung geeignet sind, um der Nachfrage, die jegliche Form von Ausbeutung begünstigt, insbesondere im Zusammenhang mit Menschenhandel, entgegenzuwirken und diese zu schwächen (1°) sowie Maßnahmen, die geschlechtersensibel und kindgerecht konzipiert sind, um insbesondere Kinder und Menschen mit Behinderungen zu sensibilisieren und die Gefahr, dass sie Opfer von Menschenhandel werden, zu verringern (2°).

Da die Straftat des Menschenhandels zum föderalen Zuständigkeitsbereich in Sachen Strafrecht gehört¹³, ist die Föderalbehörde auch für deren allgemeine Prävention zuständig. Im Rahmen ihrer materiellen Zuständigkeiten kann die Deutschsprachige Gemeinschaft jedoch besondere Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung von Menschenhandel, beispielsweise in den Bereichen Schulung, Jugendschutz oder Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ergreifen. Die Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft für den entworfenen Artikel 14.2 des Dekrets vom 19. März 2012 kann deshalb akzeptiert werden¹⁴, soweit die von der Regierung zu treffenden Maßnahmen zur Vermeidung von Menschenhandel Angelegenheiten betreffen, die in diese Zuständigkeit hineingepasst werden können.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

4.1. Wie bereits erwähnt, bezweckt der Vorentwurf die Teilumsetzung der Richtlinien (EU) 2024/1499 und (EU) 2024/1500 im Rahmen der Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Laut der vom Beauftragten übermittelten Umsetzungstabelle werden „[d]ie restlichen Bestimmungen dieser beiden Richtlinien (...) im Rahmen der Abänderung des Zusammenarbeitsabkommens zwischen der Föderalbehörde, den Regionen und den Gemeinschaften zur Schaffung eines Interföderalen Zentrums für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus und der Diskriminierungen in der Form einer gemeinschaftlichen Einrichtung im Sinne von Artikel 92bis des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und der Abänderung des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 zur Schaffung des Instituts für die Gleichheit von Frauen und Männern umgesetzt“.

Dies wird dadurch gerechtfertigt, dass, wie bereits erwähnt (Bemerkung 3.2), Unia und das Institut für die Gleichstellung von Frauen und Männern als Gleichbehandlungsstellen der Deutschsprachigen Gemeinschaft auftreten.

29. November 2023 über einen Vorentwurf, der zum Dekret vom 22. März 2024 ‚tot wijziging van het decreet van 8 mei 2002 houdende evenredige participatie op de arbeidsmarkt en het decreet van 10 juli 2008 houdende een kader voor het Vlaamse gelijkekansen- en gelijkebehandelingsbeleid‘ geworden ist, *Parl. Dok.* Fl. Parl. 2023-24, Nr. 1937/1, 264-265, Bemerkung 9.

¹³ Siehe die Artikel 433*quinquies* ff. des Strafgesetzbuches, die durch das Gesetz vom 10. August 2005 ‚zur Abänderung verschiedener Bestimmungen zur Verstärkung der Bekämpfung des Menschenhandels und -schuggels und der Praktiken der Miethaie‘ eingefügt wurden.

¹⁴ In Artikel 18 der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 ‚zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates‘, deren Umsetzung diese Bestimmung bezweckt, ist übrigens u.a. von Ausbildung und Forschung die Rede.

Da der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, derzeit keinen Überblick über die geplanten Abänderungen des Zusammenarbeitsabkommens vom 12. Juni 2013 zwischen der Föderalbehörde, den Regionen und den Gemeinschaften ,zur Schaffung eines interföderalen Zentrums für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus und der Diskriminierungen in der Form einer gemeinschaftlichen Einrichtung im Sinne von Artikel 92*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980‘ und des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 hat, kann er die Vollständigkeit der Umsetzung der o.a. Richtlinien nicht überprüfen, insbesondere nicht, ob es Lücken (oder Überschneidungen) bei der Umsetzung zwischen dem vorliegenden Vorentwurf und den übrigen Umsetzungsinstrumenten gibt. Unter diesem Vorbehalt und unbeschadet der nachstehenden Bemerkungen stellt der Vorentwurf auf den ersten Blick eine getreue (teilweise) Umsetzung der o.a. Richtlinien dar.

4.2. Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2024/1499 und der Richtlinie (EU) 2024/1500 regelt die Untersuchungsbefugnisse der Gleichbehandlungsstellen.

Auf die Frage, warum diese Bestimmung nicht in einen Vorentwurf umgesetzt wird und ob dies dann auf der Ebene der grundlegenden Rechtsvorschriften der betreffenden Gleichbehandlungsstellen, nämlich Unia und das Institut für die Gleichstellung von Frauen und Männern, geschehen würde, antwortete der Beauftragte:

„Es handelt sich um eine unbeabsichtigte Auslassung im Dekret. Artikel 8 der Richtlinie soll nicht einzig und allein in der organischen Gesetzgebung umgesetzt werden, sondern ebenfalls im Dekret vom 19. März 2012 (Art der Untersuchungsbefugnisse, Anwendungsbereiche, Grundsätze für die Ausübung der Untersuchungsbefugnisse, ...).“

Dem kann zugestimmt werden.

4.3. Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1499 und der Richtlinie (EU) 2024/1500 verpflichtet die Mitgliedstaaten, Verfahren einzuführen, um sicherzustellen, dass die Regierung und die zuständigen Behörden die Gleichbehandlungsstellen zu Rechtsvorschriften, Politik, Verfahren und Programmen im Zusammenhang mit den Rechten und Pflichten, die sich aus einer Reihe von Antidiskriminierungsrichtlinien ergeben, konsultieren.

Dem Beauftragten zufolge soll diese Bestimmung auf der Ebene der grundlegenden Rechtsvorschriften der o.a. Gleichbehandlungsstellen (Unia und das Institut für die Gleichstellung von Frauen und Männern) umgesetzt werden.

Was Unia angeht, kann angenommen werden, dass eine solche Beratungspflicht durch eine Änderung des o.a. Zusammenarbeitsabkommens vom 12. Juni 2013 vorgesehen wird. Was hingegen das Institut für die Gleichstellung von Frauen und Männern betrifft, verhindert der Grundsatz der Autonomie, dass der föderale Gesetzgeber im Gesetz vom 16. Dezember 2002 eine solche Verpflichtung für Organe einseitig auferlegt, die in den Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft fallen. Außer wenn im Rahmen der Umsetzung der Richtlinien (EU) 2024/1499 und (EU) 2024/1500 dafür gewählt wird, die Arbeitsweise und die Zuständigkeiten des Instituts für die Gleichstellung von Frauen und Männern in einem

Zusammenarbeitsabkommen zu regeln¹⁵ und dabei eine solche Beratungspflicht vorgesehen wird, muss eine solche Verpflichtung im vorliegenden Vorentwurf selbst geregelt werden.

5.1. Der Vorentwurf bezweckt ebenfalls die Teilumsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1712. In Bezug auf diese Richtlinie wird in der vom Beauftragten vorgelegten Umsetzungstabelle Folgendes angegeben:

„Die Umsetzung der restlichen Bestimmungen der Richtlinie 2024/1712 fällt in den Zuständigkeitsbereich des Föderalstaats.“¹⁶

Da der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, derzeit noch keinen Einblick in die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1712 durch die Föderalbehörde hat, kann er sich nicht zur Vollständigkeit der Umsetzung der Richtlinie äußern, insbesondere nicht dazu, ob es Lücken oder Überschneidungen bei der Umsetzung zwischen der Ebene der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Föderalebene gibt. Unter diesem Vorbehalt und vorbehaltlich der nachstehenden Bemerkungen kann auf den ersten Blick davon ausgegangen werden, dass der Vorentwurf eine getreue (teilweise) Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1712 darstellt.

5.2. Das Vorstehende gilt auch für die Umsetzung des durch Artikel 1 Nr. 13 der Richtlinie (EU) 2024/1712 eingefügten Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 ‚zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates‘, der kurz- und langfristige Unterstützung und Betreuung für Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, vorschreibt, einschließlich Programmen zur Unterstützung des Übergangs zur Volljährigkeit und ins Erwachsenenalter, um Menschenhandel in Zukunft zu verhindern. Darüber befragt, hat der Beauftragte verdeutlicht, dass die kurz- und langfristigen Unterstützungsmaßnahmen bereits aufgrund von den Artikeln 9 bis 11 des Dekrets vom 13. November 2023 ‚über die Jugendhilfe und den Jugendschutz‘ gewährleistet sind, die ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen für Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, vorsehen¹⁷. Darüber hinaus verdeutlichte der Beauftragte, dass die Unterstützung des Übergangs zur Volljährigkeit und ins Erwachsenenalter durch die in Artikel 50 desselben Dekrets vorgesehene Möglichkeit, die Begleitung beim Erreichen der Volljährigkeit bis zu einem Alter von 21 Jahren zu verlängern, gewährleistet ist. Schließlich gewährleisten die Artikel 12 und 29 dieses Dekrets, dass die entsprechenden Maßnahmen die in Artikel 14 Absatz 1

¹⁵ Dies ist aus den in Bemerkung 3.2 dargelegten Gründen ohnehin erforderlich, damit die Regierung gemäß dem entworfenen Artikel 12 Absatz 1 des Dekrets vom 19. März 2012 das Institut für die Gleichstellung von Frauen und Männern als Gleichbehandlungsstelle bezeichnen kann und das Institut gemäß den entworfenen Artikeln 12.1 und 12.2 desselben Dekrets außergerichtliche Beilegung von Streitsachen anbieten kann oder bei Streitsachen, die in Anwendung dieses Dekrets eingetreten sind, vor Gericht tätig werden kann.

¹⁶ Neben Maßnahmen im Rahmen des Strafrechts muss die Föderalbehörde laut dem Beauftragten auch Maßnahmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die anerkannten Zentren ergreifen, die auf die Aufnahme und Betreuung von Opfern von Menschenhandel und bestimmten schwereren Formen von Menschenschmuggel spezialisiert sind (siehe den Königlichen Erlass vom 18. April 2013 ‚inzake de erkenning van de centra gespecialiseerd in de opvang en begeleiding van slachtoffers van mensenhandel en van bepaalde zwaardere vormen van mensensmokkel en inzake de erkenning om in rechte op te treden‘), nämlich zur Umsetzung von Artikel 11 der Richtlinie 2011/36/EU in seiner durch Artikel 1 Nr. 9 der Richtlinie (EU) 2024/1712 abgeänderten Fassung.

¹⁷ Gemäß Artikel 1 Nr. 1 dieses Dekrets können sie nämlich als „Kinder, deren Integrität, gesunde Entwicklung, Erziehung oder soziale Teilhabe (...) gefährdet ist“, u.a. durch das Verhalten von Drittpersonen, betrachtet werden.

der Richtlinie 2011/36/EU erwähnte Anforderung einhalten, dass sie „ergriffen werden, nachdem die besonderen Umstände des Kindes unter gebührender Berücksichtigung seiner Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen mit dem Ziel, eine langfristige Lösung für das Kind zu finden, geprüft worden sind“.

5.3. Gemäß dem durch Artikel 1 Nr. 14 der Richtlinie (EU) 2024/1712 eingefügten Artikel 18 der Richtlinie 2011/36/EU treffen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, um der Nachfrage, die jegliche Form von Ausbeutung im Zusammenhang mit Menschenhandel begünstigt, entgegenzuwirken und diese zu schwächen und um Menschen, insbesondere Kinder und Personen mit Behinderungen, zu sensibilisieren und die Gefahr, dass sie Opfer des Menschenhandels werden, zu verringern.

Im Hinblick auf die Umsetzung dieser Regel wird die Regierung im entworfenen Artikel 14.2 des Dekrets vom 19. März 2012 (Artikel 9 des Vorentwurfs) beauftragt, geeignete Maßnahmen im Sinne der Prävention von Menschenhandel zu ergreifen. Unbeschadet der vorstehenden Bemerkungen zur Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Bemerkung 3.4) hängt die Umsetzung des o.a. Artikels 18 der Richtlinie 2011/36/EU daher von den von der Regierung zu treffenden Maßnahmen ab.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Titel

6. Der Titel eines Verordnungstextes muss genau, vollständig und kurz gefasst sein, wobei ein Gleichgewicht zwischen diesen Anforderungen gefunden werden muss¹⁸. Derzeit ist der Titel des Vorentwurfs jedoch unbedeutend. Darin sollte präzisiert werden, dass das zu verabschiedende Dekret das Dekret vom 19. März 2012 und das Dekret vom 26. September 2016 zur Umsetzung mehrerer europäischer Richtlinien abändert.

Artikel 1

7. Im einleitenden Satz von Artikel 1 des Vorentwurfs ist zu erwähnen, dass Artikel 1 Absatz 2 des Dekrets vom 19. März 2012 „durch das Dekret vom 22. Februar 2016“ „eingefügt“ wurde und durch (Artikel 169 des) Dekret(s) vom 26. Juni 2023 „über Maßnahmen im Unterrichtswesen, in der Ausbildung, in der Erwachsenenbildung und zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung 2023“ ersetzt wurde.

¹⁸ Siehe *Beginselen van de wetgevingstechniek. Handleiding voor het opstellen van wetgevende en reglementaire teksten*, Staatsrat, 2008, Empfehlungen Nr. 14 ff., auf der Website des Staatsrats zu konsultieren (www.raadvst-consetat.be).

Artikel 2

8.1 Im entworfenen Artikel 3 Nr. 19 des Dekrets vom 19. März 2012 wird der Begriff „Gleichbehandlungsstelle“ definiert. Nachdem der Beauftragte darauf aufmerksam gemacht wurde, dass in verschiedenen entworfenen Bestimmungen des Dekrets vom 19. März 2012 auf die in Artikel 12 vorgesehene, erwähnte oder genannte Gleichbehandlungsstelle hingewiesen wird¹⁹, erkannte er, dass es logischer wäre, diesen Hinweis auf Artikel 12 in die Definition des entworfenen Artikels 3 Nr. 19 aufzunehmen und diesen Hinweis in den übrigen Artikeln zu streichen.

8.2. Angesichts der Definition in dem entworfenen Artikel 3 Nr. 19 des Dekrets vom 19. März 2012 ist auch in Artikel 44 Absatz 2 dieses Dekrets das Wort „Stelle“ durch das Wort „Gleichbehandlungsstelle“ zu ersetzen²⁰.

Artikel 5

9. Im entworfenen Artikel 12.2 Absatz 3 des Dekrets vom 19. März 2012 wird bestimmt, welche Rechte das Recht der Gleichbehandlungsstelle, in Gerichtsverfahren tätig zu werden „zusätzlich mindestens“ umfasst.

Diese Wörter scheinen aus Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1499 und der Richtlinie (EU) 2024/1500 übernommen zu sein. Mit den Wörtern „auch wenigstens“ zielen diese Bestimmungen darauf ab, den Mitgliedstaaten die Wahl zu lassen über die Rechte der Gleichbehandlungsstelle, in Gerichtsverfahren tätig zu werden²¹. In einer Umsetzungsbestimmung sind diese Wörter jedoch überflüssig und sind sie auszulassen.

Artikel 8

10. Gemäß dem entworfenen Artikel 14.1 Absatz 2 des Dekrets vom 19. März 2012 sind die Gleichbehandlungsstellen befugt, Maßnahmen zur Verhinderung von Diskriminierung und zur Förderung der Gleichbehandlung im Sinne des vorliegenden Dekrets durchzuführen. Der Beauftragte bestätigte, dass die betreffenden Maßnahmen nicht verbindlicher Natur sind, sodass es sich nicht um eine Übertragung von Verordnungszuständigkeiten handelt.

¹⁹ Siehe die entworfenen Artikel 14, 16 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1, 18 § 2 Nrn. 4, 7 und 8, 19 § 3 Nrn. 4, 7 und 8, und § 5 Absatz 1, 21 und 23 § 1 des Dekrets vom 19. März 2012 (Artikel 6, 10 und 11 bis 14 des Vorentwurfs).

²⁰ Und unter Berücksichtigung von Bemerkung 8.1 sind die vorangehenden Wörter „in Artikel 12 aufgeführten“ zu streichen.

²¹ In Erwägung 33 der Richtlinie (EU) 2024/1499 und in Erwägung 32 der Richtlinie (EU) 2024/1500 heißt es dazu: „Das Recht von Gleichbehandlungsstellen, in Gerichtsverfahren tätig zu werden, kann in unterschiedlichen nationalen Rechtsrahmen unterschiedliche Formen annehmen. Daher sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten eine oder mehrere der folgenden Handlungsformen für Gleichbehandlungsstellen wählen: Handeln im Namen eines oder mehrerer Opfer, Unterstützung eines oder mehrerer Opfer, Handeln oder Einleiten eines Gerichtsverfahrens im eigenen Namen.“

Artikel 19

11. Da sich Artikel 19 dieses Vorentwurfs, der das Inkrafttreten regelt, sowohl auf Kapitel 1 als auch auf Kapitel 2 des Vorentwurfs bezieht, empfiehlt es sich, diese Bestimmung in ein getrenntes Kapitel 3 (das beispielsweise „Schlussbestimmung“ heißen könnte) statt am Ende von Kapitel 2 aufzunehmen.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Yves DEPOORTER

Jeroen VAN NIEUWENHOVE

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny VERCRUYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

Der Chefgreffier,

Gregory DELANNAY